

**Förderempfehlungen für die Leistung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7
SchwbAV für Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich
„Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“**

Gliederung

A.	Vorbemerkung	2
B.	Allgemeine Regelungen	2
I.	Zweck und Ausgestaltung der Leistung	2
II.	Maßgeblicher Zeitraum.....	3
III.	Leistungsvolumen.....	3
IV.	Ermessensleistung	4
V.	Antragsfrist	4
VI.	Antragsberechtigung	4
C.	Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021	5
I.	Anspruchsvoraussetzungen.....	5
a)	Fristgerechter Antrag.....	5
b)	Verringerung des Quartalsumsatzes im Arbeitsbereich	5
c)	Versicherung bezüglich der Mittelverwendung.....	6
II.	Höhe der Leistung	6
a)	Rechnerische Maximalförderhöhe	6
b)	Begrenzung durch die Höhe der Umsatzeinbußen	6
c)	Begrenzung durch eine eventuell vorhandene Ertragsschwankungsrücklage	6
III.	Verwendungszweck	7
IV.	Verwendungsnachweisprüfung	7
V.	Härtefallregelung	8
D.	Beispielsrechnung.....	9
I.	Leistungsvoraussetzungen.....	9
II.	Förderhöhe.....	9
1.	Rechnerische Maximalförderhöhe	9
2.	Begrenzung durch die Höhe der Umsatzeinbußen	9
3.	Begrenzung durch eine eventuell vorhandene Ertragsschwankungsrücklage	9

A. Vorbemerkung

Die COVID-19-Pandemie dauert an und wirkt sich auch im Jahr 2021 negativ auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus. § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der Werkstättenverordnung (WVO) legt fest, dass die Werkstätten mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses in Form von Entgelten nach § 221 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) an die Beschäftigten mit Behinderung auszahlen müssen. Ein über Monate hinweg niedriges Arbeitsergebnis der Werkstatt kann somit dazu führen, dass die Höhe der Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung sinkt.

Die Integrationsämter/Inklusionsämter der Länder haben deshalb im Jahr 2020 vom Gesetzgeber die Möglichkeit erhalten, aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen auszugleichen (§ 14 Abs. 1 Nummer 7 der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)). Der Bund hat dazu den Ländern im Jahr 2020 10 Prozent der Ausgleichsabgabe überlassen.

Auf Grund der anhaltenden Pandemie besteht auch im Jahr 2021 die Gefahr, dass sich die Arbeitsergebnisse der WfbM negativ entwickeln und somit den Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbericht der WfbM Entgelteinbußen drohen. Aus diesem Grund überlässt der Bund noch einmal 10 Prozent der Ausgleichsabgabe den Integrationsämtern/Inklusionsämtern zur Sicherung der Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich. Davon entfällt auf Bayern ein Anteil von 14,51 Mio. €.

B. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Ausführungen regeln den Zweck, die Ausgestaltung, den maßgeblichen Zeitraum, das Leistungsvolumen, das Ermessen des Inklusionsamtes, die Antragsfrist und die Antragsberechtigung für die „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ durch das Inklusionsamt im Rahmen des § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV.

I. Zweck und Ausgestaltung der Leistung

Zweck der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ ist es, das Absinken der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich in Folge der Maßnahmen zur Covid-19-Pandemie möglichst zu verhindern bzw. zu kompensieren.

Da die für die Arbeitsentgelte erheblichen Arbeitsergebnisse der WfbM frühestens Mitte 2022 zur Verfügung stehen, wird bei der Beurteilung der Förderfähigkeit auf die Reduzierung des Umsatzes im Arbeitsbereich der jeweiligen Werkstatt abgestellt. Bei im wesentlich gleichbleibendem Produktionsbetrieb steht der Umsatz in unmittelbarem Bezug zum Arbeitsergebnis. Da eine Umsatzreduzierung zeitnäher ermittelt werden kann, wird durch die Anknüpfung der Förderung an die Umsatzentwicklung eine schnelle und trotzdem einzelfallbezogene Absicherung der Arbeitsentgelte der Menschen mit Behinderung gewährleistet.

Auf Antrag kann dazu für jedes Quartal des Jahres 2021, in dem der Umsatz des Arbeitsbereiches mindestens 15 Prozent niedriger ausfällt als der des entsprechenden Quartals des Jahres 2019, für die während dieser Quartale im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von höchstens 113,00 € gewährt werden.

Die Gesamtförderung darf maximal 40 Prozent der Einbußen des Umsatzes der förderfähigen Quartale betragen. Zusätzlich wird die Förderhöhe durch eine eventuell vorhandene Ertragsschwankungsrücklage reduziert, indem 50 Prozent der am 31.12.2020 vorhandenen Ertragsschwankungsrücklage von der errechneten Förderhöhe abgezogen werden.

Bei der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ werden nur die Entgelte von Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich gesichert, die ausschließlich bei Antragsberechtigten innerhalb Bayerns beschäftigt werden.

Die Mittel der Leistung dürfen insbesondere nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

II. Maßgeblicher Zeitraum

Der Leistungs- und Betrachtungszeitraum beginnt mit dem 01.01.2021 und endet am 31.12.2021.

III. Leistungsvolumen

Gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV stehen für die Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV einmalig für das Jahr 2021 10 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe des Jahres 2020 zur Verfügung.

Für Bayern ergibt sich gemäß § 36 S. 4 SchwbAV somit ein Gesamtbetrag von 14,51 Mio. € zur Sicherung der Arbeitsentgelte der im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung.

IV. Ermessensleistung

Die „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV ist eine Ermessensleistung des Inklusionsamtes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Leistung ist in der Dauer auf den in Ziffer II genannten Zeitraum und im Gesamtvolumen auf die in Ziffer III genannten Mittel begrenzt.

V. Antragsfrist

Die „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ kann vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.03.2022 beantragt werden.

VI. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger der anerkannten Hauptwerkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX mit Sitz in Bayern. Die Gesellschafter, übergeordneten Landesverbände, beherrschenden Unternehmen und ähnlichen Einrichtungen der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX sind nicht antragsberechtigt.

Sollte die Anerkennung als WfbM bzw. als anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX noch nicht erfolgt, aber bereits beantragt worden sein, besteht die Antragsberechtigung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung. Insoweit reduziert sich gegebenenfalls der unter Ziffer II dargestellte Leistungs- und Betrachtungszeitraum auf den Zeitraum zwischen der Antragstellung auf Anerkennung und dem 31.12.2021.

Sollte keine Anerkennung erfolgen, sind die gewährten Leistungen vollumfänglich zurück zu gewähren.

C. Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021

Im Rahmen der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ kann auf Antrag für jedes Quartal des Jahres 2021, in dem der Umsatz des Arbeitsbereiches (definiert als Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit gemäß § 277 HGB – im weiteren Text bezeichnet als „Umsatz des Arbeitsbereiches“) mindestens 15 Prozent geringer ausfällt als der des entsprechenden Quartals des Jahres 2019, für jeden während dieses Quartals durchgängig im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ein Pauschalbetrag in Höhe von höchstens 113,00 € gewährt werden.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Die „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ kann gewährt werden, wenn neben den allgemeinen Regelungen (B) kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Fristgerechter Antrag

Die „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ muss mit dem vom Inklusionsamt zur Verfügung gestellten Formblattantrag durch die Antragsberechtigten schriftlich bei der Zentrale des Inklusionsamtes (ZBFS – Inklusionsamt Zentrale, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth; Fax-Nr.: 0921/605-3980) beantragt werden.

Die „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ kann nur in dem Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 beantragt werden.

b) Verringerung des Quartalsumsatzes im Arbeitsbereich

Die Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung errechnen sich aus dem Arbeitsergebnis der Antragsberechtigten. Dieses Arbeitsergebnis steht im unmittelbaren Bezug zu dem Umsatz, der im Arbeitsbereich der jeweiligen WfbM erzielt wird. Leistungsvoraussetzung ist daher, dass sich der Umsatz des Arbeitsbereiches im Vergleich zu dem Zeitraum vor Beginn der Pandemie, also im Jahr 2019, pandemiebedingt um mindestens 15 Prozent reduziert hat.

Da die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie (z.B. Lock-Down) jeweils an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst werden und zeitlich befristet sind, wirken sich diese in unterschiedlichen Zeiträumen unterschiedlich auf den Geschäftsbetrieb der WfbM aus. Es erfolgt daher eine quartalsweise Betrachtung bezüglich der Umsatzeinbußen im Arbeitsbereich.

Voraussetzung für die Gewährung der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ ist daher, dass der Umsatz im Arbeitsbereich des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 um mindestens 15 Prozent geringer ausfällt als der Umsatz im Arbeitsbereich des entsprechenden Quartals des Jahres 2019.

c) Versicherung bezüglich der Mittelverwendung

Die Antragsberechtigten müssen versichern, dass die Mittel der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ ausschließlich entsprechend dem in Ziffer C.III festgelegten Zweck verwendet werden.

II. Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistung wird in drei Schritten ermittelt. Zuerst wird die rechnerische Maximalförderhöhe ermittelt. Diese Maximalförderhöhe wird dann in Bezug zur Höhe der Umsatzeinbuße und der am 31.12.2020 vorhanden Ertragsschwankungsrücklage gesetzt.

a) Rechnerische Maximalförderhöhe

Für jedes Quartal des Jahres 2021, in dem die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wird für die während dieser Quartale durchgehend beschäftigten Menschen mit Behinderung ein Pauschalbetrag berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt höchstens 113,00 €.

Eine durchgehende Beschäftigung liegt auch während Krankheits- und Urlaubszeiten vor, solange das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbesteht.

Die Summe der Anzahlen der durchgehend im Arbeitsbereich pro förderfähigem Quartal beschäftigten Menschen mit Behinderung multipliziert mit dem Pauschalbetrag in Höhe von höchstens 113,00 € ergibt die rechnerische Maximalförderhöhe.

b) Begrenzung durch die Höhe der Umsatzeinbußen

Da der Umsatz im Arbeitsbereich nicht vollständig in die Arbeitsentgelte der beschäftigten Menschen mit Behinderung fließt, beträgt die Gesamtförderung maximal 40 Prozent der Einbußen des Umsatzes der förderfähigen Quartale.

c) Begrenzung durch eine eventuell vorhandene Ertragsschwankungsrücklage

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO soll aus dem Arbeitsergebnis die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen vorgesehenen Rücklage erfolgen.

Soweit zum 31.12.2020 eine solche Ertragsschwankungsrücklage bestand, reduziert sich die Förderhöhe um die Hälfte der am 31.12.2020 bestehenden Ertragsschwankungsrücklage.

III. Verwendungszweck

Die Mittel der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ dürfen nur zur Sicherung von Arbeitsentgelten der beschäftigten Menschen mit Behinderung verwendet werden.

Eine Sicherung der Entgelte liegt bei der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ ausschließlich vor, wenn die Leistung des Inklusionsamtes als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt wird.

Insbesondere dürfen die Mittel **nicht** für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

IV. Verwendungsnachweisprüfung

Die Leistungsempfänger teilen dem Inklusionsamt bis zum 31.12.2022 unaufgefordert mit, welcher Betrag der gewährten „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt wurde und welcher Betrag zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt wurde. Für den Nachweis wird eine entsprechende Formularvorlage zur Verfügung gestellt.

Das Inklusionsamt prüft diese Angaben stichprobenartig nach. Zu diesem Zweck sind von jedem Leistungsempfänger Nachweise über die Mittelverwendung vorzuhalten, die auf Verlangen dem Inklusionsamt vorzulegen sind.

Soweit die Mitteilung nicht bis zum 31.12.2022 erfolgt, die Nachweise über die Mittelverwendung nicht auf Verlangen vorgelegt werden können oder die Mittel der „Leistung zur Sicherung der Arbeitsentgelte 2021“ nicht zweckgemäß verwendet wurden, werden die Mittel (anteilig) zurückgefordert.

V. Härtefallregelung

In folgenden Härtefällen kann auf Antrag an die Stelle der Betrachtung der Umsatzreduzierung die Betrachtung der Reduzierung des Rohertrages treten:

- Wesentliche Erweiterung des Arbeitsbereiches nach 2019
- Inbetriebnahme einer neuen, im Vergleich zu den bereits bestehenden Betriebsstätten nicht unbedeutenden Betriebsstätte
- Umstellung auf ein neues Auftragsportfolio mit Änderungen in der Produktion hin zu kostenintensiverem Material- beziehungsweise Wareneinsatz

Bei diesen Fallgestaltungen kann es sein, dass die Betrachtung der Umsatzentwicklung des Arbeitsbereiches keine zutreffende Aussage über die Auswirkungen der pandemiebedingten wirtschaftlichen Lage der WfbM zulässt, da die Umsätze des Arbeitsbereiches aufgrund der Erweiterungen des Produktionsbereiches bzw. der kostenintensiven Ausgangsmaterialien zwar gleichbleiben oder sich sogar erhöhen, trotzdem aber pandemiebedingte Belastungen bestehen können, die die Auszahlung der Arbeitsentgelte gefährden würden.

Aus diesem Grund kann in den drei dargestellten Szenarien statt auf die Reduzierung des Umsatzes des Arbeitsbereiches auf eine Reduzierung des Rohertrages des Arbeitsbereiches abgestellt werden.

Rohertrag i. S. dieser Empfehlung ist die Differenz aus Umsatzerlösen und Wareneinsatz. Er stellt eine Restgröße dar, aus der die gesamten Betriebskosten (z.B. Personalkosten) finanziert werden müssen. Öffentliche Leistungen werden beim Rohertrag nicht berücksichtigt.

Die Leistung wird auch im Rahmen der Härtefallregelung unter den in C. I dargestellten Leistungsvoraussetzungen gewährt. Allerdings wird anstatt auf die Verringerung des Umsatzes auf die Verringerung des Rohertrages abgestellt. Im Rahmen der Härtefallregelung ist somit jedes Quartal des Jahres 2021 förderfähig, in dem der Rohertrag des Arbeitsbereiches pandemiebedingt um mindestens 15 Prozent geringer ausfällt als der des entsprechenden Quartals des Jahres 2019.

Die Leistungshöhe ergibt sich auch im Rahmen der Härtefallregelung nach den in C. II dargestellten Verfahren. Da der Rohertrag niedriger ist als der Umsatz, steigt der Anteil, der daraus zur Deckung der Entgelte zu verwenden ist. Die Höhe der Gesamtförderung beträgt daher bis zu maximal 70 Prozent der Einbußen des Rohertrages der förderfähigen Quartale des Jahres 2021.

Bezüglich des Verwendungszwecks nach C. III und der Verwendungsnachweisprüfung nach C. IV ergeben sich auch im Rahmen der Härtefallregelungen keine Änderungen.

D. Beispielsrechnung

Anhand einer hypothetischen WfbM werden nachfolgend die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und die Berechnung der Leistungshöhe dargestellt.

I. Leistungsvoraussetzungen

- Antrag bis zum 31.03.2022
- Anerkennung als WfbM
- Reduzierung des Quartalsumsatzes um mindestens 15 % im Vergleich zu den Quartalen des Jahres 2019

	2019	2021	Reduzierung	Förderfähigkeit
1. Quartal	200.000 €	140.000 €	30 %	ja
2. Quartal	200.000 €	150.000 €	25 %	ja
3. Quartal	200.000 €	180.000 €	10 %	nein
4. Quartal	200.000 €	200.000 €	0 %	nein

II. Förderhöhe

Die Förderhöhe errechnet sich in den folgenden drei Schritten.

1. Rechnerische Maximalförderhöhe

Beschäftigte pro förderfähigen Quartal x Pauschalbetrag = Rechnerische Maximalförderhöhe

	Anzahl der Beschäftigten
1. Quartal	1050
2. Quartal	950
3. Quartal	Nicht förderfähig
4. Quartal	Nicht förderfähig

$$(1050+950) \times 113,00 \text{ €} = 226.000 \text{ €}$$

2. Begrenzung durch die Höhe der Umsatzeinbußen

Maximal 40 % der Einbußen des Umsatzes der förderfähigen Quartale

- Summe der Umsatzeinbußen:

1. Quartal	60.000 €
2. Quartal	50.000 €
Gesamteinbußen	110.000 €

- Vorläufige Förderhöhe: 40% von 110.000 € = 44.000 €

3. Begrenzung durch eine eventuell vorhandene Ertragsschwankungsrücklage

Vorläufige Förderhöhe abzüglich 50% Ertragsschwankungsrücklage = Auszahlungsbetrag

- Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2020: 28.000 €
- Reduzierung der Förderhöhe um 50 % der am 31.12.2020 vorhandenen Ertragsschwankungsrücklage: 44.000 € - 14.000 € = 30.000 €

III. Auszahlung

30.000 € für das Kalenderjahr 2021